

Auszug aus dem Kinderschutzkonzept am Schulstandort

Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Name der Schule bzw. des Kinderschutzclusters:

Landesberufsschule 2 Salzburg

Impressum

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5, 1010 Wien

+ 43 1 531 20-0

ministerium@bmbwf.gv.at

bmbwf.gv.at

Gestaltung: BKA Design & Grafik

Wien, 2024

Ergänzungen:

*Landesberufsschule 2, Makartkai 1, 5020 Salzburg unter Verwendung des
Kinderschutzkonzeptes der Bildungsdirektion Salzburg*

Salzburg, 4. Juni 2025

Inhalt

1. Einleitung.....	4
1.1 Das Lernendenschutzkonzept	4
1.2 Das Lernendenschutzteam am Schulstandort	5
1.3 Leitbild und Leitziele zum Kinder-/Jugendlichen-/Lernendenschutz	6
1.4 Das Entwicklungsteam.....	7
2. Schulspezifische Maßnahmen zum Kinder-/ Jugendlichen- und Lernendenschutz	9
2.1 Sensibilisierung und Prävention	9
2.2 (Digitale) Kommunikation und Datenschutz	13
2.3 Räumlichkeiten, Infrastruktur und örtliches Umfeld	15
3. Beschwerdemanagement	17
4. Organisation im Interventionsfall	17
4.1 Ablaufschema im Verdachtsfall	18
4.2 Sorgenbarometer	19
4.3 Interventionsplan – Teil I	20
4.4 Interventionsplan – Teil II	21
4.5 Das Lernendenschutzteam.....	22
4.6 Schulbehörden	22
5. Beratungsstellen: Präventions- und Notfallnummern.....	23
5.1 Landekarte der Präventionsworkshops, Angebote	23
5.2 Angebote der Prävention – nach Bildungsregionen.....	23
Anhang	26
Verhaltenskodex.....	27
Beobachtungsblatt Lernendenschutz.....	28
Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung	29

1. Einleitung

Die Schule soll ein Ort sein, an dem Kinder und Jugendliche, Lehrpersonen und anderes schulisches Personal sicher und vor Gewalt geschützt zusammenarbeiten und sich entwickeln können. Die Verantwortung tragen alle am Schulleben beteiligten Personen gemeinsam. Die Grundsätze dafür sind in den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie in der Schulordnung 2024 (BGBl. II Nr. 126/2024 vom 21. Mai 2024) geregelt. Letztere sieht vor, dass alle Schulen bis zum Ende des Schuljahres 2024/25 ein Konzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (Lernendenschutzkonzept) erstellen müssen.

Aufgrund der Situation in Berufsschulen wird nachfolgend das Wort Kinderschutz durch Lernendenschutz ersetzt.

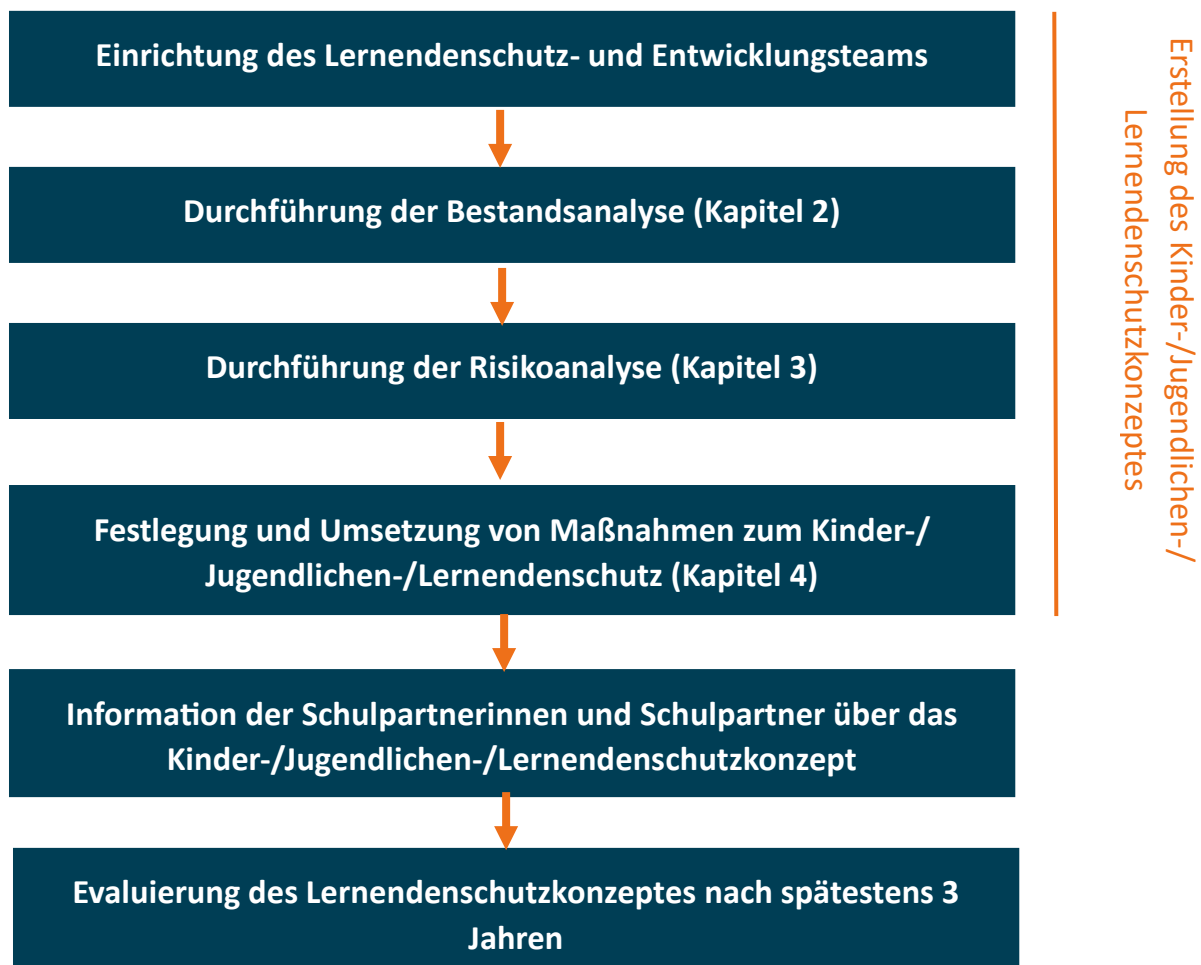
1.1 Das Lernendenschutzkonzept

Dieser Leitfaden stellt die Grundlage für unser Lernendenschutzkonzept am Schulstandort dar. Er berücksichtigt alle inhaltlichen Anforderungen gemäß der aktuellen Schulordnung. Dieser Leitfaden wurde unter Berücksichtigung aller Schulstufen erarbeitet. Lernendenschutzkonzepte sind für jeden Schulstandort zu entwickeln.

Ein Lernendenschutzkonzept hat folgende Ziele:

- Die Gewaltrisiken für Kinder und Jugendliche sowie alle am Schulleben beteiligten Personen werden minimiert.
- Das schulische Personal wird geschützt:
 - Klare Regeln für das Verhalten gegenüber und von Kindern und Jugendlichen sind vereinbart.
 - Die Vorgangsweise und Verantwortlichkeiten im Fall einer Gefährdung von Jugendlichen sind bekannt.
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verantwortungspositionen können nachweisen, dass erforderliche Maßnahmen für den Schutz von Lernenden sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gesetzt wurden.
- Der Schulstandort wird als Institution wahrgenommen, die den Schutz vor Gewalt aller am Schulleben beteiligten Personen ernst nimmt.

Das Lernendenschutzkonzept ist im Laufe des Schuljahres 2024/25 erstmalig erfasst und wird spätestens alle drei Jahre evaluiert (§ 4 Abs. 3 Schulordnung 2024). Dazu wird das Entwicklungsteam neuerlich einberufen und überprüft, ob das Lernendenschutzkonzept den aktuellen Anforderungen entspricht oder ob Anpassungen erforderlich sind.



1.2 Das Lernendenschutzteam am Schulstandort

Am Schulstandort wird ein Lernendenschutzteam eingerichtet (§ 4 Abs. 2, 5 und 6 Schulordnung 2024). Das Lernendenschutzteam ist geschlechterparitätisch besetzt und besteht aus mehr als zwei Personen, die in einem unbefristeten Dienstverhältnis an der Schule tätig sind (§ 4 Abs. 5 Schulordnung 2024). Die Schulleitung ist nicht Teil des Lernendenschutzteams, da sie im Fall einer Gefährdung für die Entscheidung über die Vorgangsweise verantwortlich ist. Die Mitglieder des Lernendenschutzteams werden in der Schule und bei den Schulpartnern bekanntgemacht.

Die Aufgaben eines Lernendenschutzteams umfassen insbesondere:

- Bewusstseinsbildung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen (Lernendenschutz),
- allgemeine Informationstätigkeiten und informelle Gespräche über Lernendenschutz und das Lernendenschutzkonzept an der Schule,
- Mitwirkung bei der Erstellung des Lernendenschutzkonzeptes,
- die Tätigkeit als vertrauenswürdige Ansprechpersonen und Vorabklärung bei konkreten Wahrnehmungen für alle Personen in der Schule bei unklaren Situationen (vgl. § 12 Schulordnung 2024),
- Entgegennahme von Meldungen über mögliche und wahrscheinliche Gefährdungen und
- Führung von Aufzeichnungen bei konkreten Verdachts- und Anlassfällen.

1.3 Leitbild und Leitziele zum Kinder-/Jugendlichen-/Lernendenschutz

Der Lernendenschutz in Bildungseinrichtungen ist von zentraler Bedeutung, um eine sichere und förderliche Umgebung für die Lernenden zu gewährleisten. Leitgedanken zum Lernendenschutz umfassen folgende Aspekte:

Schaffung einer sicheren Umgebung: Bildungseinrichtungen müssen sicherstellen, dass die physische und psychische Sicherheit der Jugendlichen gewährleistet ist. Dazu gehören sichere Räumlichkeiten, die Vermeidung von Gefahrenquellen sowie ein Umfeld, in dem sich Jugendliche frei von Angst und Gewalt bewegen können.

Schulung und Sensibilisierung des Personals: Pädagogische Fachkräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen regelmäßig im Bereich des Lernendenschutzes geschult werden. Dies beinhaltet das Erkennen von Anzeichen von Missbrauch oder Vernachlässigung, den richtigen Umgang mit Verdachtsfällen und das Wissen um die rechtlichen Grundlagen des Lernendenschutzes.

Klar definierte Verhaltensregeln: Es sollten klare Verhaltensrichtlinien und Ethikcodes existieren, die von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einzuhalten sind. Diese Regeln helfen, professionelles Verhalten zu fördern und unangemessenes Verhalten zu verhindern.

Partizipation und Empowerment der Jugendlichen: Sie sollten aktiv in Entscheidungen einbezogen werden, die sie betreffen. Sie müssen ihre Rechte kennen und in die Lage versetzt werden, sich selbst zu schützen und Hilfe zu suchen, wenn nötig.

Transparente Kommunikationswege: Offene und vertrauensvolle Kommunikationswege zwischen Jugendlichen, Eltern, Lehrberechtigten und Bildungseinrichtungen sind essenziell. Erziehungsberechtigte müssen informiert und in den Schutzprozess eingebunden werden.

Regelmäßige Überprüfung und Anpassung: Die Maßnahmen zum Lernendenschutz sollten regelmäßig überprüft und an neue Erkenntnisse oder gesetzliche Änderungen angepasst werden. Dies stellt sicher, dass der Lernendenschutz stets auf dem aktuellen Stand ist.

Durch diese Leitgedanken wird der Lernendenschutz in der Landesberufsschule 2 aktiv gefördert und die Entwicklung der Jugendlichen bestmöglich unterstützt.

1.4 Das Entwicklungsteam

Das Lernendenschutzkonzept soll in einem partizipativen Prozess von einem Entwicklungsteam erarbeitet werden. Es wird empfohlen, das Entwicklungsteam aus Personen zusammenzustellen, die verschiedene Positionen im Schulleben einnehmen. Das Lernendenschutzteam ist immer Teil des Entwicklungsteams. Es sind nach Möglichkeit auch Personen aus der Tagesbetreuung, der Schulverwaltung oder weitere Partnerinnen und Partner, die an der Gestaltung des Schullebens mitwirken in das Entwicklungsteam einzubeziehen (z. B. Internate, Musikschulen, Sportvereine). Es muss einem weiteren Kreis an Erziehungsberechtigten sowie Schülerinnen und Schülern die Gelegenheit zur Mitwirkung gegeben werden (§ 4 Abs. 3 Schulordnung 2024). Es können z. B. Eltern- bzw. Schülerinnen- und Schülervertretungen zur Mitarbeit an der Konzepterstellung eingeladen werden oder zumindest Gelegenheit zur Stellungnahme einräumen.

Da es an der Landesberufsschule 2 keine Elternvertretung gibt, wird den Schülerinnen- und Schülervertretungen die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

In jedem Fall ist das fertig erarbeitete Lernendenschutzkonzept dem Schulgemeinschaftsausschuss (SGA) zur Kenntnis zu bringen.

Unser Kinder-/Jugendlichen-/Lernendenschutzkonzept

Schulstandort:

Landesberufsschule 2

Mitglieder des Lernendenschutzteams:

AZETMÜLLER Sabine

EIBL Fritz

KATSTALLER Karin

STRASSER Hermann

Mitwirkende des Entwicklungsteams:

AZETMÜLLER Sabine, EIBL Fritz, GAULINGER Bianka, KATSTALLER Karin, STRASSER Hermann

Gelegenheit zur Mitwirkung der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler

Schulgemeinschaftsausschuss der Landesberufsschule 2

Erstellungsdatum:

1. Auflage: Juni 2024

2. Auflage(bmbwf): Oktober 2024 – Jänner 2025

3. Auflage: Juni 2025

Nächste Evaluierung:

(Bitte geben Sie hier an, bis wann das aktuelle Lernendenschutzkonzept evaluiert werden muss. Gemäß § 4 Abs. 3 Schulordnung 2024 muss das Lernendenschutzkonzept spätestens alle drei Jahre evaluiert werden.)

Juni 2028

Salzburg, 2025

2. Schulspezifische Maßnahmen zum Kinder-/ Jugendlichen- und Lernendenschutz

Diese Maßnahmen zum Kinder-/Jugendlichen- und Lernendenschutz wurden an unserem Standort partizipativ entwickelt und werden entsprechend umgesetzt. Sie enthalten Verhaltensregeln zur Vermeidung potenzieller Gefahrensituationen. Im Fokus steht dabei die Kommunikation zwischen Erwachsenen und Schülerinnen und Schülern. Die Verhaltensregeln wirken gegen Mobbing, Diskriminierung, Verächtlichmachung, Ausgrenzung und andere Formen von Gewalt. Darüber hinaus gibt es Regelungen für den Umgang mit möglichen Fällen von physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt.

Es geht nicht darum, jedes Näheverhältnis zu vermeiden. Vielmehr ist das Ziel, eine wertschätzende Umgangskultur zu etablieren, die die persönlichen Grenzen aller am Schulleben beteiligten Personen ernst nimmt und respektiert.

Wir gehen von der untenstehenden Liste möglicher Maßnahmen aus und adaptieren diese für unseren Schulstandort. Bei der Evaluierung nach spätestens drei Jahren überprüfen wir, wie die Maßnahmen umgesetzt wurden und welche Anpassungen erforderlich sind.

2.1 Sensibilisierung und Prävention

Präventionsmaßnahmen

Wir setzen Maßnahmen gegen Mobbing, Diskriminierung, Verächtlichmachung, Ausgrenzung und andere Formen physischer und psychischer Gewalt (z. B. Hausordnung, Workshops, Verhaltensvereinbarung).

Umsetzung am Standort

In der Hausordnung wird der wertschätzende Umgang definiert.

Zu Beginn des Lehrganges wird den Lernenden mitgeteilt, dass es die Kinder-/ Jugendlichen-/ Lernendenschutzrichtlinie als verbindliche Leitlinie an der Landesberufsschule 2 gibt.

Wo kann ich Hilfe holen?

Die Lernenden kennen die Anlauf- und Hilfsstellen für Kinder und Jugendliche.

1. Vorstellung des Lernendenschutzteams.
2. Vorstellungsrunde der Beratungs- und Vertrauenslehrkräfte.
3. Vorstellung der Schulleitung und Information an die Lernenden über die unterschiedlichen Anlaufstellen.
4. Vorstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Lehre statt Lehre.
5. Information an der Anschlagtafel und auf der Website der Schule.
6. Information über Hilfsangebot innerhalb der Toiletten-Innentüren.

Meine Gefühle sind richtig! - Die Lernenden sollen unterstützt werden, ihre Gefühle wahrzunehmen und angemessen auszudrücken.

In den Unterrichtsgegenständen Politische Bildung und Deutsch und Kommunikation werden Themen wie Grenzüberschreitungen (verbal, nonverbal, körperlich etc.), Genderdiversity etc. bei Bedarf besprochen und die Lernenden sensibilisiert.

Hierbei geht es im Besonderen darum, Lernende zu befähigen, ihre eigenen Grenzen wahrzunehmen und die Grenzen anderer Menschen zu akzeptieren und vorurteilsfrei miteinander umzugehen.

Wir achten auf Anzeichen möglicher Gefährdungen des Kinder-/Jugendlichen-/Lernendenschutzes, dokumentieren diese und beraten weitere Schritte mit dem Schutzteam.
Umsetzung am Standort

Es erfolgt die Umsetzung analog zum Interventionsplan.

Die Lehrkräfte der Landesberufsschule 2 sind angehalten, internes und externes Gefahrenpotenzial zu erkennen und durch festgelegte Handlungsabläufe Hilfe zu initiieren.

Fallbeispiele: Mobbing-Fälle in der Klasse, Drohungen durch Mitschülerinnen und Mitschüler oder Externe, abwertende Äußerungen jeglicher Art etc.

Alle Personen, die im Rahmen der Schule im regelmäßigen Austausch mit Schülerinnen und Schülern stehen, haben den Verhaltenskodex (siehe Anhang) unterzeichnet (z. B. Lehrpersonen, Buffetkräfte, Trainerinnen und Trainer). *Umsetzung am Standort*

Lehrpersonen und Verwaltungspersonal: unterzeichnet

Internat/Lehre statt Leere: erhält das Lernendenschutzkonzept der LBS2.

Bei der Entwicklung des Konzepts wird Erziehungsberechtigten sowie Schülerinnen und Schülern die Gelegenheit zur Mitwirkung gegeben. *Umsetzung am Standort*

Alle Mitglieder des SGA haben die Möglichkeit zur Mitwirkung.

Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben sind vom SGA die Erziehungsberechtigten hier ausgenommen.

Das Lernendenschutzkonzept ist an alle Schulpartnerinnen und Schulpartner kommuniziert.
Umsetzung am Standort

Wird den Schulpartnerinnen und Schulpartnern analog und digital zur Verfügung gestellt.

Möglichkeit der Einsichtnahme über die Website und als Aushang an der Schule.

Das Lernendenschutzteam ist etabliert, und die Kontaktmöglichkeiten sind schulintern für alle Schulpartnerinnen und Schulpartner kommuniziert. *Umsetzung am Standort*

Trifft zu.

Wir stellen sicher, dass Lehrpersonen am Schulstandort Fortbildungen zum Thema Lernendenschutz absolvieren können.

Umsetzung am Standort

PH-Veranstaltungen zum Thema werden von mindestens einem Mitglied des Teams besucht, im Rahmen von Teambesprechungen werden neue Inhalte weitergegeben.

Externe Partnerinnen und Partner werden auf die Einhaltung von Lernendenschutzmaßnahmen überprüft (Internat, Lehre statt Leere).

Umsetzung am Standort

Sollten externe Partnerinnen und Partner über ein Kinderschutzkonzept verfügen, werden wir in unserem Konzept auf dieses verweisen. Eine Überprüfung ist zum Teil nicht möglich. Daher wird die Einhaltung in regelmäßigen Abständen eingefordert.

Die Hausordnung enthält zumindest drei auf ihre Umsetzung überprüfbare Maßnahmen zur Anwendung des Verhaltenskodex.

Umsetzung am Standort

Ja

Wir achten darauf, dass keine missbräuchlichen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse entstehen (z. B. durch besondere Vertrauensverhältnisse, Privilegien, Geheimnisse).

Umsetzung am Standort

Das Schulpersonal muss alle Beziehungen/Verbindungen angeben, die es mit den Lernenden außerhalb der Schule unterhält.

Dies gilt auch für die Mitgliedschaft in sozialen Gruppen oder familiäre Beziehungen. Das schulische Personal sollte nicht davon ausgehen, dass die Schule über solche Beziehungen Bescheid weiß.

Schulpersonal hält sich grundsätzlich nicht mit den Lernenden in abgeschlossenen Räumen auf.

Außerschulischer Kontakt mit eigenen Lernenden vermeiden bzw. – wenn unvermeidbar – transparent für die Schulleitung machen.

Es dürfen keine einzelnen Lernenden bevorzugt werden. Keine Geschenke von Lehrpersonen an einzelne Lernende.

Von Seiten der Lehrenden werden Lernende niemals zur Geheimhaltung aufgefordert. Alles, was Lehrkräfte den Lernenden mitteilen, darf besprochen und gegenüber anderen angesprochen werden.

Gute und schlechte Geheimnisse müssen klar unterschieden werden.

Wir achten auf ein professionelles Verhältnis von Nähe und Distanz zu Schülerinnen und Schülern, z. B. bei individueller Anleitung im Unterricht, bei der Bewegung im Klassenraum, bei der gemeinsamen Nutzung von Verkehrsmitteln oder bei persönlichen Gesprächen und Bemerkungen (keine Kosenamen und Schimpfwörter).

Umsetzung am Standort

Das Lernendenschutzkonzept wird von allen am Schulleben Beteiligten umgesetzt.

Um ein professionelles Verhältnis von Nähe und Distanz zu wahren, werden unter anderem folgende Maßnahmen gesetzt:

- - die Lernenden werden nicht in privaten Autos von Lehrpersonen mitgenommen.

- - Es ist nicht erlaubt, dass Lehrpersonen private Nachhilfe für die Lernenden der eigenen Klassen anbieten.

Wird etwas wahrgenommen, das nicht einem professionellen Verhältnis von Nähe und Distanz entspricht, soll unmittelbar ein klärendes Gespräch geführt werden bzw. das Lernendenschutzteam oder die Schulleitung informiert werden. Es wird eine Feedback-Kultur erwartet, in der Gespräche dieser Art ohne das Gefühl eines Angriffs möglich sind.

Wir erklären erforderlichen Körperkontakt vorab und verdeutlichen den Zweck (z. B. im Sportunterricht beim Sichern, Anleiten oder Korrigieren).

Umsetzung am Standort

Vorherige Aufklärung der Lernenden über Unterrichtssituationen, die Berührungen unvermeidlich machen (zB Sport, Massage, Kosmetik, ...) durch die jeweilige Lehrperson.

Wir achten darauf, Körperkontakt nicht gegen den Willen von Schülerinnen bzw. Schülern zu initiieren (z. B. beim Trösten).

Umsetzung am Standort

Es finden nur situationsbezogen Berührungen und nur nach Rückversicherung statt.

Die Berührung bestimmter Körperbereiche wie des Genitalbereichs, der Brust, des Oberschenkels, des Gesichts, des Bauchs, des Gesäßes und der Haare ist stets tabu (ausgenommen Erste Hilfe, unmittelbare Gefährdung).

Umsetzung am Standort

Abgesehen vom Praxisunterricht in einzelnen Berufsgruppen (Friseur, Massage, ...) wird dies so umgesetzt.

Bei Berührungen, die von Schülerinnen bzw. Schülern ausgehen, setzen wir persönliche Grenzen und kommunizieren diese klar.

Umsetzung am Standort

Grenzen werden von den jeweiligen Lehrpersonen klar kommuniziert.

Liebesbeziehungen zwischen Lehrpersonen und Lernenden in jeder Form sind verboten.

Sollte eine Lehrperson hierbei Hilfe/Unterstützung benötigen, steht das Lernendenschutzteam zur Verfügung.

Wir setzen Konsequenzen in Fällen von Gewalt, Missbrauch, Mobbing und Diskriminierung.

Umsetzung am Standort

Abhängig vom Vorfall bzw. unseren Möglichkeiten und den rechtlichen Vorgaben (siehe dazu auch Sicherheitsordner und Krisenmappe)

Gespräch: mit dem Opfer bzw. Täter/Täterin

Verwarnung: mündlich, schriftlich mit Information der Erziehungsberechtigten und des Lehrbetriebes

Information SQM bzw. vorgesetzte Dienstbehörde

Versetzen: in einen anderen Lehrgang

Suspendierung

Bitte ergänzen Sie ab hier allfällige weitere Maßnahmen.

Zu Beginn des Lehrganges wird den Lernenden mitgeteilt, dass es die Lernendenschutzrichtlinie als verbindliche Leitlinie an der Landesberufsschule 2 gibt.

Diese hängt am Informationsbrett aus und wird auf der Website veröffentlicht.

Als Leitlinie wird sie angepasst und aktualisiert. Damit ist sichergestellt, dass sie immer am aktuellen Stand ist.

Die Evaluierung erfolgt nach spätestens drei Jahren.

2.2 (Digitale) Kommunikation und Datenschutz

Präventionsmaßnahmen

Wir haben Verhaltensregeln für diskriminierungs- und gewaltfreie Sprache und setzen diese im schulischen Leben um.

Umsetzung am Standort

Veröffentlichung: Klassen und Website

Sensibilisierung: durch Klassenvorstände

Einhaltung/Einforderung: alle am Schulleben beteiligte Personen

Bei Nichteinhaltung treten die Konsequenzen wie im Punkt 4.1. beschrieben in Kraft.

Wir nutzen ausschließlich DSGVO-konforme Messengerdienste für die Kommunikation zwischen Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern bzw. anderen regelmäßig am Schulleben beteiligten Personen (z. B. WebUntis, Schoolfox, Bildungsportal).

Umsetzung am Standort

Das Lernendenschutzkonzept wird von allen am Schulleben Beteiligten in diesem Bereich umgesetzt.

Die Kommunikation mit den Lernenden und Eltern findet über die offiziellen E-Mail-Adressen bzw. der Schule bekannten Kommunikationskanälen (digitale Lernplattform) statt.

Wir haben Richtlinien für den Umgang mit Bildern und Videos (z. B. bei der Veröffentlichung auf Homepages und in Social Media, beim Versenden untereinander).

Umsetzung am Standort

Während des Unterrichts dürfen keine Fotos, Film- oder Tonaufnahmen gemacht werden außer sie sind für Unterrichtszwecke erforderlich.

Es dürfen am Schulgelände keine Fotos, Film- oder Tonaufnahmen von anderen Personen ohne deren Einverständnis gemacht werden.

Ein Weiterleiten/teilen bedarf eine ausdrückliche Zustimmung (zB auf Social Media).

Fotos durch Lehrkräfte dürfen ausschließlich zur Dokumentation (zB Exkursion, Lehrausgang, Veranstaltung, Arbeitsproben, ...) gemacht werden.

Ungeeignete oder unvorteilhafte Fotos dürfen nicht verwendet und müssen gelöscht werden.

Das Filmen einer Unterrichtssituation darf nur auf Anweisung der Lehrkraft und mit einem extra zur Verfügung gestelltem Gerät erfolgen. Das Filmmaterial darf im Anschluss nicht veröffentlicht und geteilt werden, die Lehrkraft hat nach der Besprechung die Aufnahme vor den Augen der Lernenden zu löschen. Ausnahme: es wurde ausschließlich der/die vortragende Lernende gefilmt und er/sie möchte die Aufnahmen für eigene Zwecke.

Wir haben Einverständniserklärungen von Erziehungsberechtigten bzw. Schülerinnen und Schülern für die Nutzung von Bildern und Fotos.

Umsetzung am Standort

Die Einverständniserklärung wird zu Lehrgangsbeginn eingeholt.

Wir haben Richtlinien für die Nutzung von digitalen Medien und sozialen Netzwerken, die auch die Kontakte zwischen Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schülern bzw. von Schülerinnen und Schülern untereinander regeln.

Umsetzung am Standort

In Anlehnung an die gesetzlichen Vorgaben findet die Kommunikation mit allen am Schulleben beteiligten Personen über die offiziellen E-Mailadressen, offizielle Telefonnummer und Lernplattform statt.

Die Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Kommunikationswege werden vom Klassenvorstand thematisiert.

In der Kommunikation mit den Schülerinnen und Schülern ist besonders auf einen professionellen und respektvollen Umgang zu achten (z. B. kein Teilen intimer persönlicher Erfahrungen, sensibler Umgang mit privaten Informationen der Schülerinnen und Schüler, keine Verwendung von Schimpf- und Kosenamen).

Umsetzung am Standort

- Im Schulleben werden die Grenzen von den Lernenden sowie eine professionelle Distanz strikt gewahrt.
- Persönliche und private Fragen an Lernende sind nur angebracht, so sie auf professionelle und pädagogische Art und Weise eingebaut werden.

In Unterrichtsgegenständen wie „Politische Bildung“ und „Deutsch und Kommunikation“ werden Themen wie Mobbing, Grenzüberschreitungen (verbal, nonverbal, körperlich etc.) angesprochen, sowie die Lernenden fächerübergreifend hinsichtlich der Unterrichtsprinzipien sensibilisiert (z.B. Medienbildung, Reflexive Geschlechterpädagogik und Gleichstellung, Sexualpädagogik).

Hierbei geht es im Besonderen darum, Lernende zu befähigen, ihre eigenen Grenzen wahrzunehmen und die Grenzen anderer Menschen zu akzeptieren und vorurteilsfrei miteinander umzugehen.

Bitte ergänzen Sie ab hier allfällige weitere Maßnahmen.

Im Rahmen der Klassenvorstandsarbeiten bei Lehrgangsbeginn wird bei der Besprechung der Hausordnung auch auf den Umgang mit Handys und die daraus entstehenden Gefahren, Rechte und Pflichten eingegangen, z.B. das Recht auf das eigene Bild, Gefahren beim Weiterleiten von Bildern und Texten, Liken von Beiträgen etc.

2.3 Räumlichkeiten, Infrastruktur und örtliches Umfeld

Präventionsmaßnahmen

Wir haben den Zugang zur Schule geregelt (z. B. Türen nach Möglichkeit versperren, gesonderte Zugänge für eingemietete Vereine, Hausbetreuung zur Kontrolle einsetzen).

Umsetzung am Standort

Das Schulpersonal wird auf dunkle Ecken, schlecht beleuchtete Bereiche, unbeaufsichtigte Treppen und Toiletten aufmerksam gemacht, in denen Lernende der Gefahr von Gewalt ausgesetzt sein können.

Werkstätten: Besorgungen aus Orten wie Abstellkammern, Lagerräumen etc., werden ausschließlich mit mehreren Lernenden durchgeführt, niemals in Begleitung von nur einem Lernenden.

Zugang zu den Werkstätten ist immer im Hauptgebäude über allgemeine Gänge möglich.

Sekretariat: es ist nicht erwünscht, in den Arbeitsbereich der Assistentinnen zu kommen, Distanz ist gegeben.

Direktion: Gespräche werden am Besprechungs- bzw. Büroschreibtisch geführt. Tisch als Distanzhalter.

Facilitymanagement: Schlüsselübergaben, Materialabholungen etc. finden nicht in den Büroräumen der Gebäudeverwaltung statt.

Reinigung: Reinigung der Umkleiden/Toiletten vor Schulbeginn und während des Unterrichts. Es wird darauf geachtet, dass sich zum Reinigungszeitpunkt keine Lernenden in den Toiletten befinden.

Erste Hilfe: genau definierter Ablauf, wer wofür verantwortlich ist: Erstversorgung, Information der Direktion, Rettungskette, Einweisung Rettung; die zu Versorgenden werden meist von mehreren Personen betreut.

Externe Kontakte durch Vortragende etc.: Fotoaufnahmen finden im öffentlichen Raum statt, Vortragende werden von der Lehrkraft begleitet.

Institution Lehre statt Leere: Beratung findet in Vier-Augen-Gesprächen statt. Die Kinderschutzrichtlinie der Institution liegt auf.

Sportunterricht/Praxisunterricht: Unterricht in der Sporthalle der LBS 4, Werkstätten im 4. OG oder je nach Witterung im Freien. Körperliche Kontakte beim Stützen, Fangen werden nur mit Zustimmung der Lernenden durchgeführt.

Beratungstätigkeit durch Beratungslehrperson:

- Einzelsituationen zwischen Lernenden und Lehrpersonen finden nur in den dafür vorgesehenen Räumen mit Einblick-Möglichkeit (geöffnete Zimmertüre) und zu den regulären Arbeitszeiten statt.
- Die Lernenden können das Gespräch jederzeit beenden.
- Wenn die Umstände es erfordern, dass die Tür geschlossen wird, weil zusätzliche Privatsphäre erforderlich ist, sollte die Tür zum Raum unversperrt bleiben.

Wir haben Verhaltensregeln für die Nutzung der Schulräumlichkeiten festgelegt und allen Beteiligten kommuniziert.

Umsetzung am Standort

Klassenraum/Besprechungsräume: Lehrpersonen sind nicht allein mit einem Lernenden, andernfalls bleiben die Türen offen.

Wir haben die Organisation der Gangaufsicht klar geregelt.

Umsetzung am Standort

Festgehalten in der Hausordnung:

Vor Unterrichtsbeginn: 07:40 – 07:55 Uhr

Vormittagspause: 10:25 – 10:40 Uhr

Nachmittagspause: 14:50 – 15:05 Uhr

Während der Mittagspausen entfällt die Aufsicht.

Wir haben Regelungen für die Nutzung von Sanitäranlagen und Umkleideräumen.

Umsetzung am Standort

Die Umkleide- und Duschräume der Lernenden werden von Lehrpersonen nicht betreten.

Eine Ausnahme ist eine (vermutete) Gefahr im Verzug.

In jedem Fall klopfen Lehrpersonen vorher an.

Wir bieten sichere Orte, an denen Schülerinnen und Schüler unter sich sein können (z. B. Aufenthaltsräume).

Umsetzung am Standort

Den Lernenden stehen der Buffetbereich, der Innenhof, sowie ein Aufenthaltsraum während der unterrichtsfreien Zeiten zur Verfügung.

Wir haben einen klaren Umgang mit hausfremden Personen (z. B. vorherige Anmeldung bzw. Terminvereinbarung, kein Betreten von Klassen ohne Begleitung durch Lehrpersonen).

Umsetzung am Standort

Das Lernendenschutzkonzept wird von allen am Schulleben Beteiligten in diesem Bereich umgesetzt.

Bitte ergänzen Sie ab hier allfällige weitere Maßnahmen.

3. Beschwerdemanagement

Standardisiertes Feedback über IQUES

Eine Vertrauenslehrperson: weiblich

Kinder-/Jugend-/Lernendenschutzteam

Klassenvorstand

Mitarbeiter/Mitarbeiterin Lehre statt Leere

Permanenter Austausch mit dem Schulgemeinschaftsausschuss und der Schülerinnen- und Schülervertretung

4. Organisation im Interventionsfall

Im Verdachtsfall erfolgt die Orientierung an dem unten beschriebenen Ablaufschema.

Anhand des „Sorgenbarometers“ (siehe unten) wird die Risikoeinschätzung durchgeführt. Bei kritischen Wahrnehmungen, die auf eine Gefährdung von Schülerinnen und Schülern hinweisen, muss das „Beobachtungsblatt“ (siehe Anhang) zur Dokumentation von Auffälligkeiten herangezogen werden.

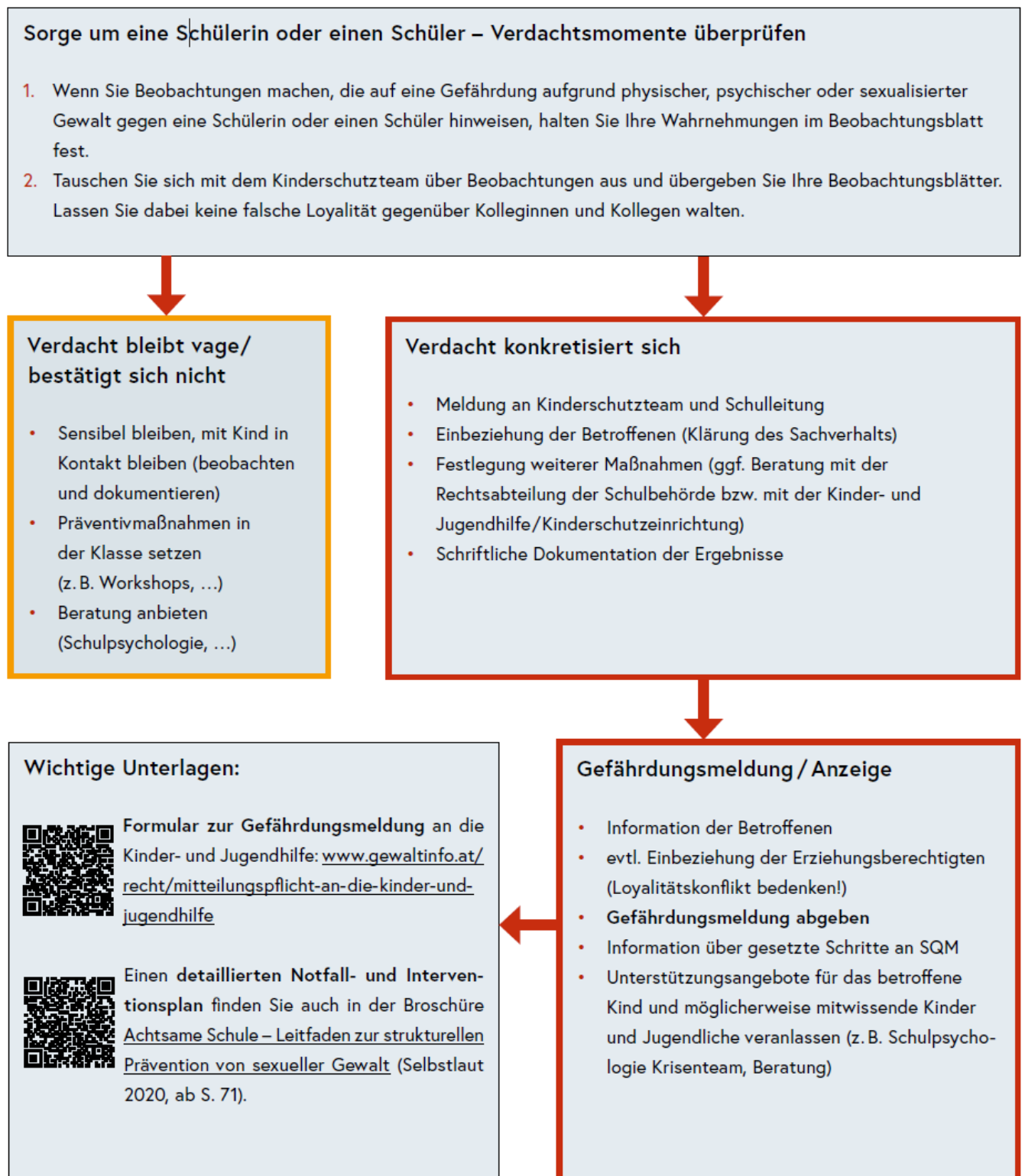
Wurde man selbst Zeugin oder Zeuge von Gewalthandlungen oder hat glaubhafte Berichte (z. B. mündlicher Bericht, Video) erhalten und liegt damit der Verdacht auf eine akute oder massive Gefährdung vor, ist die Polizei zu informieren. (bmbwf 2024)

Der Interventionsplan lt. Lernendenschutzrichtlinie der Bildungsdirektion Salzburg wurde angepasst und ist ebenso weiter unten zu finden.

Der Handlungsablauf im Verdachts- bzw. Interventionsfall liegt in dem den Lehrpersonen zugänglichen Sicherheitsordner auf. Das Kinder-/Jugendlichen-/Lernendenschutzkonzept der LBS 2 steht allen sowohl digital als auch analog zur Verfügung.

4.1 Ablaufschema im Verdachtsfall

(vgl. §§ 12-14 der Schulordnung 2024)



4.2 Sorgenbarometer

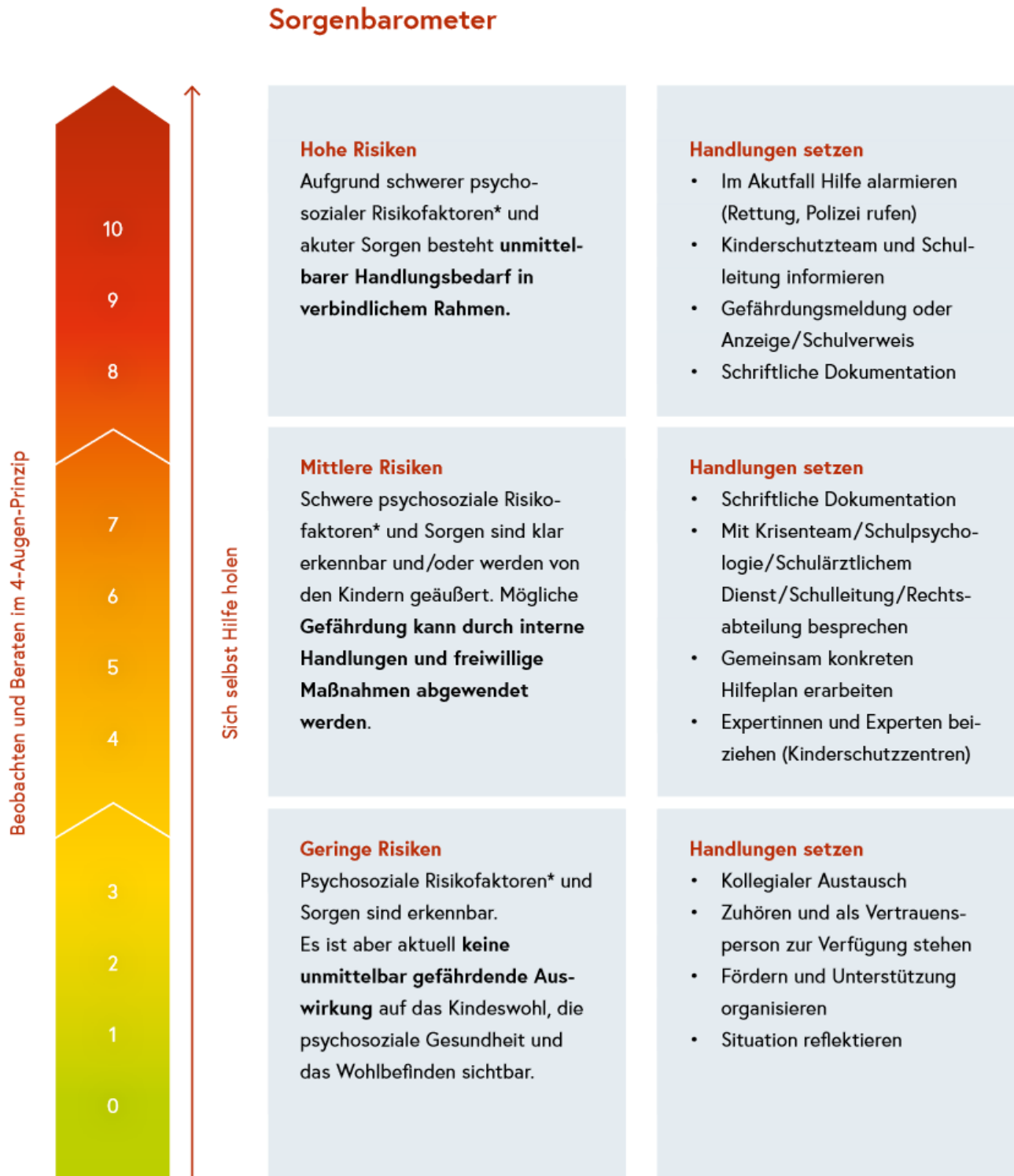


Abbildung: Sorgenbarometer
© die möwe 2024

* Psychosoziale Risikofaktoren siehe Leitfaden Kinderschutz und Schule, Punkt 3. Symptome & Folgen von Gewalt: Sichtbare (körperliche) Hinweise, Anzeichen im Leistungsbereich, emotionale und soziale Verhaltensauffälligkeiten.

4.3 Interventionsplan – Teil I

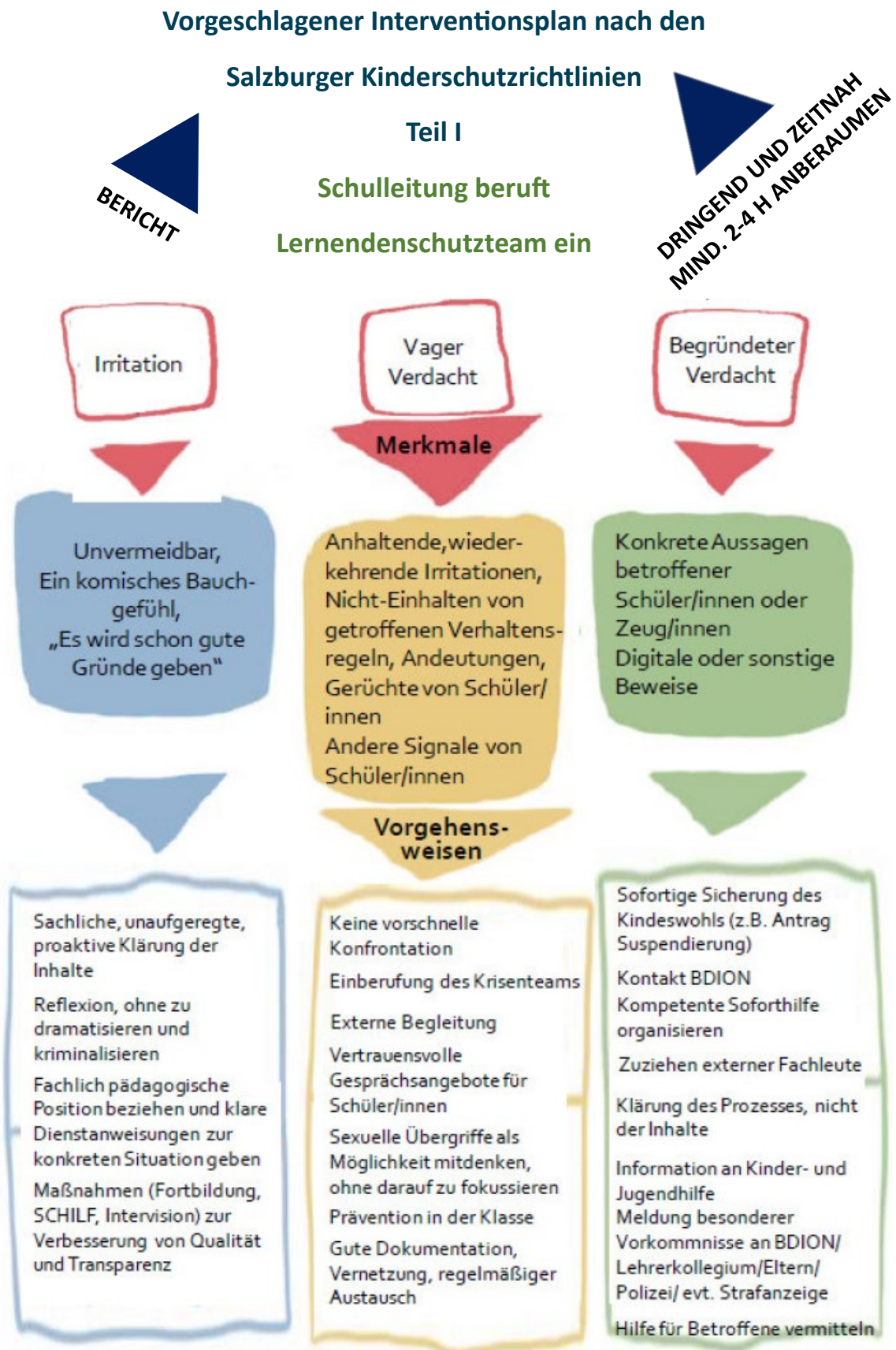


Abbildung „Interventionsplan Teil 1“ eigene Darstellung in Anlehnung an „Achtsame Schule“ der Fachstelle Selbstlaut Lernenschutzkonzept der Landesberufsschule 2

4.4 Interventionsplan – Teil II

Vorgeschlagener Interventionsplan nach den Salzburger Kinderschutzrichtlinien

Teil II

WIE WEITER, WENN SICH DER VERDACHT (NICHT) BESTÄTIGT?



Abbildung "Interventionsplan Teil 2" eigene Darstellung in Anlehnung an "Achtsame Schule", Fachstelle Selbstlaut

4.5 Das Lernendenschutzteam

Person	Aufgabe
Sabine Azetmüller	Unterstützung der Direktion
Fritz Eibl	Unterstützung d. Kommunikation mit der Schulpsychologie
Bianka Gaulinger, Direktorin	Bewahrt den Überblick Vernetzung zwischen den Beteiligten
Karin Katstaller	Beratungslehrperson, Kommunikation mit der Schulpsychologie
Hermann Strasser	Unterstützung der Direktion

4.6 Schulbehörden

Person	Aufgabe
Bildungsdirektion Schulqualitätsmanagement:	SQM Mag. Manfred Jenni Tel: 0662 8083-1075 manfred.jenni@bildung-sbg.gv.at
Bildungsdirektion, Abt. Präs/5 Schulpsychologie und schulärztlicher Dienst Abteilungsleiterin:	HR Mag. Claudia Leithner Tel: 0662 8083-5101 claudia.leithner@bildung-sbg.gv.at

5. Beratungsstellen: Präventions- und Notfallnummern

5.1 Landekarte der Präventionsworkshops, Angebote

Die Präventionslandkarte wird laufend aktualisiert

KIS - Bildungsdirektion Salzburg (bildung-sbg.gv.at)

5.2 Angebote der Prävention – nach Bildungsregionen

BR Nord – Salzburg Stadt

Institution	Telefonnummer	Internetadresse
Akzente Salzburg Glockengasse 4c, 5020 Salzburg	0662 84 92 91-0	https://www.akzente.at
Fachstelle Selbstbewusst Reichenhallerstr. 6, 5020 Salzburg	0650 202 00 13	https://www.selbstbewusst.at
Friedensbüro Salzburg Franz-Josef-Straße 3, 5020 Salzburg	0662 87 39 31	https://www.friedensbuero.at
Kinderschutzzentrum Schillerstraße 25, 5020 Salzburg	0662 449 11	https://www.kinderschutzzentrum.at
Kija Fasaneriestraße 35, 5020 Salzburg	0662 43 05 50	https://www.kija-sbg.at
Broschüren & Unterrichtsmaterialien für Pädagog:innen		https://www.kija-sbg.at
Team Vielfalt Mirabellplatz 4, 5024 Salzburg	0662 80 72-2046	https://www.stadt-salzburg.at
GIVE – Servicestelle für Gesundheitsförderung	01 589 00-372	https://www.give.or.at
Bildungsdirektion: Externe Beratungsstelle	0662 8083-0	https://www.bildung-sbg.gv.at

BR Süd – Pongau

Institution	Telefonnummer	Internetadresse
Kija-Außenstelle innergebirg Ing.-Ludwig-Pech-Str. 12, 5600 St. Johann	0664 611 66 36 0699 11 66 62 46	https://www.kija-sbg.at
Kinderschutzzentrum: Außenstelle St. Johann i. Pg. (in Planung)	0662 449 11	https://www.kinderschutzzentrum.at
Verein JoJo Industriestraße 26, 5600 St. Johann Ederstraße 6, 5400 Hallein	0676 550 15 06	https://www.jojo.or.at
Techno Z, 3. Stock Werksgelände 32, 5500 Bischofshofen	0650 204 24 51	https://www.bischofshofen.techno-z.at
Kinder- und Jugendhilfe: BH St. Johann im Pg., Hauptstr. 1, 5600	06412 6101-6211	https://www.salzburg.gv.at

BR Süd – Pinzgau

Institution	Telefonnummer	Internetadresse
Kinder-Jugend-Seelenhilfe (Pro Mente) Gletschermoosstr. 29, 5700 Zell am See	0662 88 05 24 123	https://www.promentesalzburg.at
Kinder- und Jugendhilfe: BH Zell am See, Stadtplatz 1, 5700	06524 7600	https://www.salzburg.gv.at
Kija-Außenstelle innergebirg Ing.-Ludwig-Pech-Str. 12, 5600 St. Johann	0664 611 66 36 0699 11 66 62 46	https://www.kija-sbg.at
Kinderschutzzentrum Schüttdorf Brucker Bundesstr. 39, 5700 Zell am See	06542 210 200	https://www.kinderschutzzentrum.at

BR Süd – Lungau

Institution	Telefonnummer	Internetadresse
Kija-Außenstelle innergebirg Ing.-Ludwig-Pech-Str. 12, 5600 St. Johann	Montag und nach tel Vereinbarung 0664 611 66 36 0699 11 66 62 46	https://www.kija-sbg.at
Verein JoJo Ottingweg 85, 5580 Tamsweg	06474 204 68	https://www.jojo.or.at
Kinder- und Jugendseelenhilfe Lungau Bröllsteig 6, 5580 Tamsweg	0664 88 54 94 06 0664 826 63 65	https://www.promentesalzburg.at
Kinder- und Jugendhilfe: BH Tamsweg, Kapuzinerpl. 1, 5580	06474 6541-0	https://www.salzburg.gv.at

BR Süd – Tennengau

Institution	Telefonnummer	Internetadresse
Kija-Außenstelle innergebirg Ing.-Ludwig-Pech-Str. 12, 5600 St. Johann	0664 611 66 36 0699 11 66 62 46	https://www.kija-sbg.at
Verein Einstieg Bezirk Tennengau Mentoringprojekt, MutMachen Eberhard-Fugger-Str. 5/1, 5020 Salzburg	0650 943 85 86	https://einstieg.or.at
Kinder-Jugend-Seelenhilfe (Promente) Tennengau wird aus Salzburg mitversorgt; Ambulanz für Lernstörung (AFL); Rainerstraße 27, 5020 Salzburg	0662 88 05 24 123	https://www.promentesalzburg.at
Kinder- und Jugendhilfe: Tennengau BH Hallein, Schwarzstr. 14, 5400 Hallein	06245 79 60	https://www.salzburg.gv.at

Anhang

Hier finden Sie den Verhaltenskodex und die Vorlage für das Beobachtungsblatt zur Dokumentation von Auffälligkeiten. Auch den Link zum Formular „Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung“ finden Sie hier.

Der **Verhaltenskodex** (gemäß § 3 und Anlage A der Schulordnung 2024) ist von allen Personen zu unterzeichnen, die regelmäßig Kontakt mit Schülerinnen und Schülern haben. Das betrifft neben Lehrpersonen sowie Betreuerinnen und Betreuern im Rahmen der Tagesbetreuung auch Personen wie psychosoziales Unterstützungspersonal (Schulpsychologie, Schulsozialarbeit, schulärztlicher Dienst u. ä.), Trainerinnen und Trainer, wenn sie allein mit Schülerinnen und Schülern arbeiten sowie Personal externer Anbieterinnen und Anbieter wie z. B. von Sportvereinen. Personen, die nicht oder lediglich in Begleitung von Lehrpersonen mit Schülerinnen und Schülern tätig sind, müssen den Verhaltenskodex nicht unterzeichnen (z. B. Handwerker:innen, Erziehungsberechtigte, Zahngesundheitsberaterinnen und Zahngesundheitsberater, Verkehrserzieherinnen und Verkehrserzieher, externe Expertinnen und Experten u. ä.). Im Rahmen von Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen gilt der Verhaltenskodex ebenfalls nur für Personen, die allein mit Schülerinnen und Schülern arbeiten.

Das **Beobachtungsblatt** (siehe Anhang) dient der Dokumentation von Auffälligkeiten, die auf eine Gefährdung von Schülerinnen und Schülern hinweisen können (§ 12 Schulordnung 2024). Das schulische Personal ist angehalten, das Beobachtungsblatt zu verwenden. Notieren Sie, wann Sie welche Beobachtung gemacht haben und welche Sorgen Sie haben. Achten Sie darauf, dass das Beobachtungsblatt sorgsam verwahrt wird und nur berechtigten Personen zur Kenntnis gebracht wird (§ 14 Abs. 2 und 3 Schulordnung 2024). Das Beobachtungsblatt ist eine Grundlage für die Abstimmung mit dem Kinderschutzteam bei der Frage, ob sich der Verdacht einer Gefährdung erhärtet. Wenn eine Gefährdung als wahrscheinlich betrachtet wird, so sind das Kinderschutzteam, die Schulleitung und die Schulbehörde sowie die Schulpsychologie zu informieren (§ 14 Abs. 2 Schulordnung 2024).

Das „**Sorgenbarometer**“ (siehe 6.2) unterstützt bei der Einschätzung von Gefährdungen. Das sind etwa Veränderungen des Verhaltens, körperliche oder psychische Symptome, die auf das Erleben von physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt hindeuten.

Das **Formular „Mitteilung an die Kinder und Jugendhilfe bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung“** dient der Gefährdungsmeldung an die zuständigen Behörden. Es unterstützt Sie dabei, Ihrer Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe nachzukommen. Sie finden es online unter [Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe – Gewaltinfo](#)

Verhaltenskodex

(BGBl. II Nr. 126/2024, Anlage A)

Schulen sind Lern- und Lebensräume, in denen Schülerinnen und Schüler sich angenommen und sicher fühlen und in denen die Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer Begabungen unterstützt wird.

Die Schülerinnen und Schüler werden in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten gefördert und sollen bestärkt werden, für ihre Rechte auf körperliche und seelische Unversehrtheit einzutreten.

Landesberufsschule 2

Alle am Schulleben Beteiligten, das sind Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule sowie die Erziehungsberechtigten,

- verstehen sich als Mitglieder einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft,
- achten und respektieren die Persönlichkeit und Würde der anderen und
- pflegen einen von gegenseitiger Wertschätzung, von Respekt und wechselseitigem Vertrauen geprägten Umgang,
- gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um,
- respektieren die persönlichen Grenzen anderer und unterlassen verbale oder nonverbale Verhaltensweisen, die die Würde anderer verletzen,
- nehmen jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahr und reagieren angemessen zum Schutz der Schülerinnen und Schüler und
- unterbinden diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten in Wort, Schrift oder Tat.

Name

Datum und Unterschrift

Beobachtungsblatt Lernendenschutz

Verfasser/in und Rolle: _____

Schüler/in: _____

Datum/Uhrzeit	Beobachtung (z.B. Verletzungen, emotionale und soziale Auffälligkeiten, Anzeichen im Leistungsbereich, Äußerungen von (Mit-)Schülerin oder (Mit-)Schüler)	Gefährdungseinschätzung (gering/mittel/hoch)
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

Die Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 48 SchUG und § 37 B-KJHG 2013 besteht, wenn

- ein begründeter Verdacht vorliegt, dass ein konkretes Kind misshandelt, sexuell missbraucht, vernachlässigt wird oder wurde oder sonst erheblich gefährdet ist,
- die Gefährdung nicht durch eigenes fachliches Tätigwerden abgewendet werden kann und
- die Wahrnehmung der Gefährdung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit erfolgt.

Der Verdacht muss sich auf eine aktuell vorliegende Gefährdung beziehen bzw. müssen in der Vergangenheit liegende Ereignisse eine gefährdende Auswirkung auf die Gegenwart haben.

Ein begründeter Verdacht liegt vor, wenn konkrete – über Vermutungen hinausgehende – Anhaltspunkte für die Gefährdung vorliegen und sich die Anhaltspunkte auf ein konkretes, namentlich bekanntes Kind beziehen. Anhaltspunkte ergeben sich aus eigenen Wahrnehmungen, Erzählungen des Kindes /Jugendlichen und fachlichen Schlussfolgerungen. Über den eigenen Aufgabenbereich hinausgehende Nachforschungen sind nicht notwendig, einfache Nachfragen hingegen schon.



Weitere Informationen zur Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe sowie das Formular für die Meldung finden Sie unter folgendem Link:
www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht-an-die-kinder-und-jugendhilfe